



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste  
Finanzbehörden der  
Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 12. August 2022

BETREFF **Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 150 Absatz 1 der Abgabenordnung - AO);  
Vorgaben für Erklärungen in Papierform**

BEZUG BMF-Schreiben vom 3. April 2012, BStBl I S. 522

ANLAGEN 1

GZ **IV A 5 - O 1561/19/10001 :004**

DOK **2022/0815321**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Steuererklärungen sind dem Finanzamt in der Regel nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung elektronisch zu übermitteln. Sie dürfen auch in Papierform abgegeben werden, wenn

- die elektronische Übermittlung gesetzlich nicht angeordnet ist (z. B. § 25 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 46 Absatz 2 Nummer 2 bis 8 des Einkommensteuergesetzes – EStG) oder
- ein durch das Finanzamt anerkannter Härtefall vorliegt (z. B. § 25 Absatz 4 Satz 2 EStG in Verbindung mit § 150 Absatz 8 – AO).

**Anwendungsregelung**

Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 3. April 2012, BStBl. I S. 522.

## Inhaltsverzeichnis

1. Amtlich vorgeschriebene Vordrucke .....	2
2. Herstellung nichtamtlicher Vordrucke .....	2
3. Druck amtlicher Internetvordrucke und nichtamtlicher Vordrucke.....	3
4. Eintragungen in Steuererklärungen.....	3
5. Umgang mit mehrseitigen Vordrucken.....	3
Schlussbestimmungen .....	4

Anlage: Merkblatt zur Herstellung nichtamtlicher Vordrucke für Steuererklärungen

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für Steuererklärungen in Papierform Folgendes:

### 1. Amtlich vorgeschriebene Vordrucke

- 1 Steuererklärungen in Papierform müssen nach „amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ übermittelt werden (§ 150 Absatz 1 AO). Diese Anforderung erfüllen
- Vordrucke, die mit den von der Steuerverwaltung freigegebenen Druckvorlagen hergestellt worden sind und z. B. in Finanzämtern zur Mitnahme ausliegen (**amtliche Vordrucke**);
  - Vordrucke, die auf den Internetseiten der Steuerverwaltung bereitgestellt und ausgedruckt werden (**amtliche Internet-Vordrucke**) und
  - Vordrucke, die nach dem Muster einer amtlich freigegebenen Druckvorlage – insbesondere durch Steuererklärungssoftware – erzeugt und ausgedruckt werden (**nichtamtliche Vordrucke**).

### 2. Herstellung nichtamtlicher Vordrucke

- 2 Auch wer Steuererklärungssoftware oder Internetformulare herstellt, mit denen Steuererklärungen ausgedruckt und ggf. zuvor maschinell ausgefüllt werden können, stellt nichtamtliche Vordrucke her.
- 3 Wer nichtamtliche Steuererklärungsvordrucke herstellt, muss insbesondere
- die drucktechnische Ausgestaltung (Layout) und die Abmessung der amtlichen Vordrucke einhalten,
  - Wortlaut und Kennzahlenbeschriftung der amtlichen Druckvorlagen in vollem Umfang übernehmen,
  - die Zeilennummerierung sowie Seitenzahl und -folge der amtlichen Druckvorlagen in vollem Umfang übernehmen,
  - einen Gründruck im amtlichen Vordruck durch entsprechende Graustufen ersetzen und

- in der Fußzeile den Herstellernamen angeben.

4 Diese und weitere Anforderungen werden im anliegenden „Merkblatt zur Herstellung nichtamtlicher Vordrucke für Steuererklärungen“ näher erläutert (**Anlage**).

### **3. Druck amtlicher Internetvordrucke und nichtamtlicher Vordrucke**

5 Internet-Vordrucke und nichtamtliche Vordrucke müssen im DIN A4 Hochformat ausgedruckt werden. Die Ausdrücke müssen über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren haltbar und ebenso lange gut lesbar sein.

### **4. Eintragungen in Steuererklärungen**

6 Steuererklärungen in Papierform müssen wie folgt ausgefüllt sein:

- Feldeinteilungen müssen eingehalten werden.
- Die Zuordnung von Beträgen zu Kennzahlen muss eindeutig sein und die Kennzahlen dürfen nicht überschrieben werden.
- Eintragungen müssen deutlich erkennbar sein (z. B. Druckschrift bei handschriftlichen Eintragungen oder Fettdruck bei maschinellen Eintragungen).
- (Firmen-)Stempel, z. B. zur Eintragung von Adressen, sind nicht zu verwenden.
- Felder, in denen kein Eintrag erforderlich ist, bleiben leer – sie sollen weder durchgestrichen noch ausgenullt noch mit sonstigen Vermerken ausgefüllt werden.
- Bei negativen Beträgen ist das Minuszeichen vor den Betrag zu setzen.

### **5. Umgang mit mehrseitigen Vordrucken**

7 Steuerpflichtige müssen bei der Abgabe von Steuererklärungen in Papierform Folgendes beachten:

- Mehrseitige Steuererklärungsvordrucke sind vollständig abzugeben. Dazu gehören auch Seiten ohne Eintragungen. Nicht abgegeben werden müssen Anlagen ohne jegliche Eintragung, z. B. eine leere Anlage N für den im Veranlagungszeitraum nicht berufstätigen Ehegatten.
- Die Seiten mehrseitiger Vordrucke dürfen nicht miteinander verbunden werden (z. B. durch Heft- oder Büroklammern).

## **Schlussbestimmungen**

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Merkblatt zur Herstellung nichtamtlicher Vordrucke für Steuererklärungen

Das Merkblatt richtet sich an Personen, die nichtamtliche Steuererklärungsvordrucke herstellen. Hierzu zählen auch diejenigen, die Steuererklärungssoftware oder Internetformulare herstellen, mit denen Steuererklärungen ausgedruckt und ggf. zuvor maschinell ausgefüllt werden können.

Zur maschinellen Bearbeitung scannt die Steuerverwaltung Steuererklärungen in Papierform. Um eine vollmaschinelle Belegung und damit die reibungslose Eingangs- und Weiterverarbeitung der auf nichtamtlichen Vordrucken abgegebenen Steuererklärungen zu gewährleisten, sind die nachfolgenden Anforderungen einzuhalten:

#### **Merkmale zur Identifizierung und Unterscheidung der Vordrucke**

Die vollmaschinelle Belegung erfordert, dass die verschiedenen Steuererklärungsvordrucke eindeutig identifiziert sowie amtliche und nichtamtliche Vordrucke unterschieden werden können.

#### **Barcodes**

Barcodes dienen der Identifizierung amtlicher Vordrucke. Sie dürfen deshalb nicht auf nichtamtlichen Vordrucken aufgebracht sein.

#### **Formularschlüssel**

Formularschlüssel identifizieren die verschiedenen Steuererklärungsvordrucke, z. B. identifiziert der Schlüssel „2020ESt1A011“ die Seite 1 des „Hauptvordrucks ESt 1 A“ der Einkommensteuererklärung 2020 für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen. Fehlende oder fehlerhafte Formularschlüssel verhindern die maschinelle Zuordnung des Vordrucks. Nichtamtliche Vordrucke und amtliche Vordrucke müssen daher dieselben Formularschlüssel verwenden. Der Zusatz 'NET' im Formularschlüssel ist für amtliche Internetvordrucke der Steuerverwaltung reserviert; er darf in nichtamtlichen Vordrucken nicht verwendet werden.

#### **Herstellerbezeichnung**

In der Fußzeile eines nichtamtlichen Vordrucks ist eindeutig anzugeben, wer diesen hergestellt hat. Aufgrund des begrenzten Platzes ist die vollständige Angabe des Namens und der Herstelleranschrift nicht erforderlich.

## **Allgemeine Layout-Vorgaben**

### **Graurasterung**

Die grüne Farbe der amtlichen Vordrucke wirkt bei der maschinellen Belegung als Blindfarbe. Ein Gründruck in nichtamtlichen Vordrucken, insbesondere bei Ausdrucken aus gängigen Bürodruckern, erfüllt nicht die Anforderungen einer Blindfarbe und verhindert eine effiziente maschinelle Belegung. Der Gründruck amtlicher Vordrucke muss daher bei nichtamtlichen Vordrucken durch Graustufen ersetzt werden:

- Grüne Flächen der amtlichen Vordrucke sind als Graurasterung mit 15 % Deckung und 40er Auflösung wiederzugeben.
- Grüne Schrift und grüne Linien der amtlichen Vordrucke sind schwarz wiederzugeben.
- Für etwaige Hervorhebungen in den Einkommensteuererklärungen in dunklerer Farbe mit inverser Schrift (eDaten-Bereiche) ist eine Graurasterung von 40 % Deckung zu verwenden; die Schrift ist in diesen Bereichen/Zeilen ebenfalls invers darzustellen.

### **Ankerwinkel und Formularschlüssel**

Die vier Ankerwinkel müssen auf jeder Seite vollständig und an den in den amtlichen Vordrucken vorgegebenen Positionen ausgegeben werden. Sie dürfen keine anderen Objekte des Vordrucks berühren. Ihr Abstand zur Umrandung des vorgedruckten Formulars (sog. Formular-Begrenzungslinie) und allen anderen Objekten muss mindestens 2 mm betragen. Andere Objekte außerhalb der Formularbegrenzungslinie sind die Jahreszahl, die Zeilennummern, die Formularschlüssel und die Herstellerangabe.

Formularschlüssel müssen auf jeder Seite und exakt an der gleichen Position erscheinen wie in den amtlichen Vordrucken. Ihr Abstand zur Formular-Begrenzungslinie und zu allen anderen Objekten des Vordrucks muss mindestens 2 mm betragen. Die Positionierung der Ankerwinkel und der Formularschlüssel sowie ihre Maße sind der folgenden Grafik zu entnehmen.

X0 Y0 17 22 5 10 196 201 5 10

Linienstärke der Winkel = 0,7 mm / die Maße verschieben auf den "geraden" Seiten entsprechend im Bund

Anleitung vorhanden

2020

Eingangsstempel

Hauptvordruck Est 1 A

Nur von Ehegatten / Lebenspartnern auszufüllen

Zusammenveranlagung Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern Wir haben Gütergemeinschaft vereinbart

28 287 292 17 22 32 2020Est1A011 - Juli 2020 - 2020Est1A011 186 287 196 201 292

Die in Millimeter angegebenen Maße der Grafik entsprechen einer 100%-Skalierung und beziehen sich auf den äußersten linken oberen Punkt einer Seite (x0-y0-Punkt).

Sofern das Formular skaliert werden muss, müssen die Ankerwinkel-Positionen entsprechend maßstabsgerecht angepasst werden.

### Skalierung der Ausdrücke

Skalierungsabweichungen gegenüber dem Originallayout dürfen nur geringfügig (unter 5 %) ausfallen. Die Vergrößerung oder Verkleinerung muss in Längs- und Querrichtung gleichmäßig erfolgen. Abweichende Zeilenabstände oder die abweichende Positionierung von Eingabefeldern verhindern eine effiziente maschinelle Beleglesung. Sie sind daher nicht zulässig.

### Zeilennummern und Kennzahlenbeschriftung

Die nichtamtlichen Vordrucke müssen im Wortlaut mit den amtlichen Vordrucken übereinstimmen. Fehlende/fehlerhafte Zeilennummerierungen oder Kennzahlenbeschriftungen in nichtamtlichen Vordrucken verursachen Fehler bei der maschinellen Beleglesung. Daher müssen auch Zeilennummerierung und Kennzahlenbeschriftung den Vorgaben der amtlichen Vordrucke entsprechen.

### Layout-Vorgaben für Eingabefelder

Zur Erleichterung der maschinellen Lesbarkeit sind beim maschinellen Ausfüllen nichtamtlicher Vordrucke folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

#### Feldeinteilung

- **Feldeinteilungen** sind einzuhalten. In ein Eingabefeld darf nur ein nach der Anleitung zur Steuererklärung zulässiger Wert eingetragen werden.
- **Kammboxen** und **Feldseparatoren** der amtlichen Vordrucke dürfen nicht in Eingabefelder gedruckt werden. Nichtamtliche Vordrucke müssen auch dann

durchgehende weiße Eingabefelder verwenden, wenn sie nicht maschinell ausgefüllt werden sollen.

### Feldinhalte

- Für das maschinelle Ausfüllen soll eine mindestens 10 Punkt große **Schrift**, aber keine Serifenschrift verwendet werden.
- Die in den amtlichen Papiervordrucken vorgegebenen **Datumsformate** sind zu beachten. Die Pktion innerhalb der Datumsangabe ist zu ergänzen, z. B. 31.05.2022.

### Formatierung von Zahlen

- Für eine optimale maschinelle Verarbeitung ist das Komma direkt in der Zahlenfolge zu drucken (z. B. 123,45). Ein Tausenderpunkt bringt für die maschinelle Verarbeitung keine Vorteile und begünstigt Lesefehler.

Beispiel für die Zahlendarstellung:



EUR	Ct
	1250,00
	455,00

- Vordruckte Kommata verhindern eine effiziente maschinelle Beleglesung, da sie u. U. keinem Wert zugeordnet werden können. Sie sind daher nicht zulässig.

Beispiele:

vordrucktes Komma unterhalb:



2.500,00
560,00

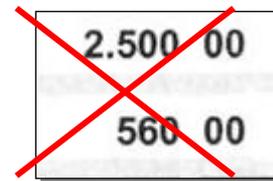
vorgedrucktes Komma ohne Betrag:



- Keinesfalls darf auf das Komma verzichtet werden. Solche Eintragungen werden bei der maschinellen Verarbeitung als Ganzzahl ohne Nachkommastellen berücksichtigt.

Beispiel für Eintragungen ohne Komma:

**Fehlerhafte**  
**Verarbeitung**



### **Nutzerhinweise**

Wer nichtamtliche Vordrucke herstellt, muss Nutzerinnen und Nutzer dieser Vordrucke auf folgende Anforderung der Steuerverwaltung hinweisen:

#### **Vollständigkeit der Erklärung**

Steuerpflichtige müssen Steuererklärungen in Papierform vollständig abgeben, d. h. einschließlich der Seiten, auf denen keine Eintragungen erfolgt sind. Nicht abgegeben werden müssen Anlagen ohne jegliche Eintragung, z. B. eine leere Anlage N für den im Veranlagungszeitraum nicht berufstätigen Ehegatten.

#### **Ergänzende Angaben**

Notwendige ergänzende Angaben zur Steuererklärung sind auf einem separaten Blatt zu machen. Leere Rückseiten der Steuererklärung sind hierfür nicht zu verwenden.